

Liebe Unioner,

ich möchte Euch einen weiteren Paragraphen des Strafgesetzbuches etwas näher erläutern. Es handelt sich bei der heute zu behandelnden Norm um den § 113 StGB übertitelt mit „*Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte*“.

Diese Norm hat eine sehr große Bedeutung in der Praxis. Gerade wegen einer möglichen Erfüllung dieser Strafnorm werden diverse Ermittlungsverfahren eingeleitet. Der Straftatbestand kann sowohl durch eine Drohung oder durch Gewalt, die sich gegen die Vornahme bestimmter Diensthandlungen von Amtsträgern richtet, verwirklicht werden. Die praktischen Beispiele dazu dürften hinlänglich bekannt sein. Erwähnt sei hierzu nur noch einmal kurz das Widersetzen gegen eine Festnahme oder auch die angestrebte Verhinderung bei der Vollstreckung von Beschlüssen, so z. B. bei einem Hausdurchsuchungsbeschluss.

Eine Widerstandshandlung kann, wie bereits oben ausgeführt, schon durch eine Drohung verwirklicht sein. Häufig werden hier natürlich Abgrenzungsschwierigkeiten vorhanden sein, um zu bestimmen, inwieweit tatsächlich jede Äußerung eines Betroffenen als Drohung zu verstehen ist. Dies im einzelnen auseinanderzunehmen, würde den Rahmen des Artikels sprengen, aber es ist auf jeden Fall bei Äußerungen gegenüber Amtsträgern Vorsicht geboten. Sobald diese Äußerungen so ausgelegt werden könnten, dass Diensthandlungen damit erschwert oder unmöglich gemacht werden oder aber der Amtsträger befürchten kann, dass er bei der Weiterführung seiner Diensthandlungen an der Gesundheit geschädigt werden könnte, ist ohne Frage die Äußerung als eine solche Drohung zu verstehen. So ist es schon als Drohung zu verstehen, wenn jemand äußert, der Beamte solle eine Festnahme abbrechen, „sonst würde was passieren“.

Die Widerstandshandlung kann auch durch aktives Tun verwirklicht werden, so z. B. soweit man bei einer Hausdurchsuchung, nachdem ein entsprechender Hausdurchsuchungsbeschluss vorgelegt wurde, die Tür nicht öffnet, obwohl man über entsprechende Schlüssel verfügt oder wenn man sich aktiv gegen eine Festnahme wehrt.

Letztlich ist natürlich auch eine Widerstandshandlung gegeben, wenn eine Person einen Amtsträger tätlich angreift.

Auch solche Handlungen kommen sehr häufig vor, z. B. im Rahmen von Demonstrationen oder eben auch bei Fußballspielen, insbesondere wenn sich die Fans der gegnerischen Mannschaften tätliche Auseinandersetzungen liefern, infolge dessen die Polizeibeamten einschreiten und Festnahmen vornehmen wollen.

Zu beachten ist weiterhin, dass ein besonders schwerer Fall einer Widerstandshandlung vorliegt, wenn der potentielle Täter selber oder aber eine andere beteiligte Person eine Waffe mit sich führt. Mit Waffen sind nicht nur Waffen im technischen Sinne gemeint, sondern auch Gegenstände, wie z. B. Messer.

Im Rahmen des Artikels zum Verhalten bei Festnahmen hatte ich bereits darauf hingewiesen. Eingedenk immer wieder gemachter Erfahrungen in der Praxis möchte ich es aber nicht versäumen, es noch einmal zu tun. Wenn Festnahmen anstehen, werdet Ihr weder durch Drohen, durch aktives Tun oder durch Gewalteinwirkung auf die Beamten verhindern können, dass diese Festnahmen durchgeführt werden. Ihr lauft Gefahr weitere Straftatbestände zu erfüllen. Seid Ihr nur mittelbar betroffen, riskiert Ihr bei diesen Handlungen immer, dass Ihr neben Euren Kumpels und Freunden, die gerade festgenommen werden sollen, ebenfalls zum Straftäter werdet, indem Ihr den Straftatbestand durch diese Widerstandshandlung erfüllt, gegebenenfalls könnte auch der Tatbestand der Gefangenenerlöschung erfüllt sein.

Es sei auch noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vor Ort nicht geklärt werden kann, inwieweit eine solche Maßnahme, z. B. eine Festnahme einer Person, rechtmäßig ist oder nicht.

Eine solche Klärung erfolgt meist erst in späteren Verfahren. Gleichwohl bleibt es bei Widerstandshandlungen, selbst wenn eine festgenommene Person unmittelbar nach der Festnahme wieder freigelassen wird.

Bei nachgewiesenen Widerstandshandlungen kann Geldstrafe bzw. eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ausgesprochen werden. Bei den erläuterten besonders schweren Fällen ist ausschließlich auf Freiheitsstrafe zu erkennen. Hier beträgt ein möglicher Strafrahmen sechs Monate bis fünf Jahre.

Eisern Union,

Rechtsanwalt Dirk Gräning